

NUTZUNGS- UND ÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG über den Betrieb einer Verkehrsanlage

zwischen

der Forstinteressenten-Genossenschaft Bierde
vertreten durch Herrn Martin Meier
Bierde 2
29693 Böhme
-nachstehend Eigentümer genannt-

und der

Gemeinde Böhme
vertreten durch den Gemeindedirektor
Lange Straße 4
27336 Rethem (Aller)
-nachstehend Gemeinde genannt-

Präambel

Die Agro Energie Bierde GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Meyer, Bierde 3, 29693 Böhme (kurz: Vorhabenträger) beabsichtigt die bestehende Biomasseanlage am Beetenbrücker Weg in Bierde zu erweitern. Hierfür wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Bierde in der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Vorhabenträger dazu verpflichtet den Einmündungsbereich des kleinen Hägwegs in die L159 auszubauen und bituminös zu befestigen. Der Ausbau des Einmündungsbereichs erfolgt auf dem im Eigentum der Forstinteressenten-Genossenschaft Bierde befindlichen Flurstück 127/20 der Flur 5 der Gemarkung Bierde. Die Kosten für den Ausbau des Einmündungsbereichs sowie der damit verbundenen Waldumwandlung trägt der Vorhabenträger. Die ausgebaute Verkehrsfläche geht in das Eigentum der Gemeinde Böhme über. Eine Übertragung des Grundbesitzes erfolgt nicht.

§ 1

Art der Inanspruchnahme

Der Eigentümer des Flurstückes 127/20 der Flur 5 der Gemarkung Bierde räumt der Gemeinde nach Erstellung der Verkehrsflächen durch den Vorhabenträger die Unterhaltung und den Betrieb der Verkehrsflächen auf dem vorgenannten Flurstück ein. Dieses Recht wird mit Fertigstellung der baulichen Anlage auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

Aufgrund des Rechtes zum Betrieb öffentlicher Verkehrsflächen ist die Gemeinde sowie etwaige Mitbenutzer befugt

- das vorgenannte Grundstück im Bereich der baulichen Anlage jederzeit zu betreten und zu befahren
- Erforderliche Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen

§ 2

Dauer der Nutzung

1. Die Nutzung der in der § 1 bezeichneten Fläche wird zeitlich unbegrenzt gestattet.
2. Eine Kündigung der Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung ist erst möglich sobald der Betrieb der Biomasseanlage des Vorhabenträgers eingestellt ist.

§ 3

Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde verpflichtet sich die Verkehrsanlage jederzeit in einen ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass infolge seines Bauvorhabens weder Schäden an vorhandenen Versorgungsleitungen noch an anderen Einrichtungen entstehen. Für alle dennoch entstandenen Schäden, die durch die Errichtung, Betrieb, Unterhaltung oder Rückbau entstehen, haftet allein die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 2 Haftpflichtgesetz (HaftPflG). Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann sich der Betreiber nicht berufen. Die Gemeinde stellt den Eigentümer zudem von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
3. Die Gemeinde übernimmt für die beanspruchte Fläche die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für die Dauer dieses Vertrages.

§ 4

Pflichten des Eigentümers

1. Der Eigentümer hat sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, durch die der Bestand und die Nutzung der Anlage erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt wird.
2. Der Eigentümer verzichtet darauf, den Bereich der baulich genutzt wird mit Einrichtungen zu versehen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden. Sie verzichtet darauf Baulichkeiten zu errichten, oder Bäume in diesem Bereich neu anzupflanzen.

§ 5

Nutzungsentgelt

Der Betrieb der Verkehrsfläche wird der Gemeinde unentgeltlich gestattet.

§ 6

Rückbau der Anlage

1. Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, hat die Gemeinde nach der entsprechend gültigen Tiefbaunorm im Einvernehmen mit der Eigentümerin den Rückbau vorzunehmen. Die Verpflichtung beinhaltet, die Anlage vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen
2. Seitens des Eigentümers können bei Eintritt gravierender technischer oder ökologischer Mängel Änderungen an der Anlage oder deren teilweise oder vollständiger Rückbau nach Abs. 1 verlangt werden.
3. Eine Rechtsnachfolge muss dem Eigentümer angezeigt werden. Das weitere Vorgehen ist dann mit dem Eigentümer schriftlich abzustimmen.

§ 7

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall das der Eigentümer das im Grundbuch von Bierde, Blatt 222 eingetragene Flurstück 127/20 der Flur 5 der Gemarkung Bierde an einen Dritten verkauft, steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht der von ihr genutzten Teilfläche zu.
2. Der Eigentümer ist dazu verpflichtet einen Verkauf der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ist der Eigentümer dazu verpflichtet, den Dritten über das Vorkaufsrecht zu informieren.

§ 8
Besondere Vereinbarungen

1. Bei einer Veräußerung der betroffenen Flächen bzw. einer Änderung der gegenwärtigen Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse verpflichten sich der Eigentümer und Besitzer, den Eintritt der Rechtsnachfolger in diesen Vertrag herbeizuführen
2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon aus tatsächlich oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die vom Beginn der Unwirksamkeit gilt. Das gleiche gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Die Gemeinde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Eigentümers auf Dritte übertragen.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Walsrode.

Bierde, den

Rethem, den

.....
Forstinteressenten-Genossenschaft
Bierde

.....
Gemeinde Böhme
Der Gemeindedirektor